

An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz
per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Graz, 28.04.2026

Betreff: Stellungnahme zur Artenschutzverordnung, VO-Novelle 2026 – **Begutachtung**
GZ: ABT13-237850/2025-21

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Naturschutzbund Steiermark bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend die Änderung der Steiermärkischen Artenschutzverordnung.

Der Naturschutzbund wurde historisch wesentlich von Jägern mitbegründet, die früh erkannt haben, dass der Schutz der Natur nicht allein aus der Perspektive der Nutzung, der Jagd oder einzelner Interessengruppen gewährleistet werden kann. Gerade aus dieser Tradition heraus unterscheidet der Naturschutzbund klar zwischen verantwortungsvoller Jagd einerseits und einem eigenständigen, fachlich begründeten Naturschutz andererseits. Natur- und Artenschutz dürfen daher nicht in jagdliches Konflikt- und Entnahmemanagement aufgehen.

Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur GZ **ABT13-237850/2025-21**. Laut Verständigung ist eine Stellungnahme bis **28. April 2026** an naturschutz@stmk.gv.at zu übermitteln.

Die Stellungnahme betrifft insbesondere die vorgesehene Streichung des Wolfes (*Canis lupus*) aus Anhang C der Artenschutzverordnung. Der Begutachtungsentwurf sieht ausdrücklich vor, dass im Anhang C in der amtlichen Kategorie „Raubtiere (Carnivora)“ – fachlich treffender: Beutegreifer – der „Wolf (°) *Canis lupus*“ gestrichen wird. Auch die Textgegenüberstellung zeigt, dass der Wolf in der geltenden Fassung noch als „Wolf (°) *Canis lupus*“ angeführt ist, in der vorgeschlagenen Fassung jedoch aus der Liste der geschützten Arten dieser Gruppe entfällt.

Der Anlass für eine Anpassung ist dem Grunde nach nachvollziehbar: Der Entwurf nimmt in § 5 auf die FFH-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 Bezug. Mit dieser unionsrechtlichen Änderung wurde der Wolf vom bisherigen strengen Schutzregime des Anhangs IV in den Schutzrahmen des Anhangs V der FFH-Richtlinie überführt. Damit entfällt zwar der bisherige Grund für die Kennzeichnung des Wolfes als Anhang-IV-Art mit „(°)“ in der Artenschutzverordnung. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Wolf ersatzlos aus einem wirksamen landesrechtlichen Schutz- und Managementsystem entlassen werden darf.

Rechtlich wesentlich ist der Unterschied, ob eine Art in der Artenschutzverordnung gelistet ist oder nicht. Nach § 17 Abs. 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten durch Verordnung der Landesregierung zu schützen. Sonstige von Natur aus wild lebende Tiere können durch Verordnung geschützt werden, wenn sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, ihr Bestand gefährdet ist oder ihre Sicherung aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes erforderlich ist.

Für geschützte Tierarten gelten nach § 17 Abs. 2 StNSchG 2017 insbesondere Verbote des absichtlichen Fangens oder Tötens, der absichtlichen Störung, der Zerstörung oder Entnahme von Eiern, der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Besitz-, Transport- und Handelsverbote. Wird eine Art aus der Artenschutzverordnung gestrichen, entfällt für diese Art grundsätzlich die unmittelbare Anwendung dieses naturschutzrechtlichen Verbotssystems als „geschützte Tierart“ nach § 17 Abs. 2 StNSchG.

Die Streichung des Wolfes aus Anhang C ist daher keine bloß redaktionelle Folge der Änderung der FFH-Richtlinie, sondern bewirkt eine konkrete Verschiebung der Schutzlogik: weg vom naturschutzrechtlichen Artenschutzregime mit ausdrücklichen Verboten, Ausnahmeprüfung und fachlicher Begründung, hin zu einem jagdrechtlich geprägten Schonzeit-, Ausnahme- und Entnahmesystem.

Diese Verschiebung ist nicht isoliert zu beurteilen. Sie steht im Zusammenhang mit der parallel vorliegenden Novelle des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986. Diese sieht vor, dass für Wild des Anhangs V der FFH-Richtlinie Jagdzeiten unter Berücksichtigung von Art. 14 FFH-Richtlinie festgesetzt werden dürfen; Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind und keine sonstigen Ausnahmen erteilt wurden, bleibt zwar ganzjährig geschont, darf aber über neue Ausnahmeinstrumente jagdrechtlich erfasst werden.

Zentral ist dabei der neu vorgesehene § 49a Jagdgesetz. Danach können Ausnahmen zur Bejagung von Wild, das nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützt ist und für das keine Jagdzeit festgesetzt ist, mit Bescheid oder Verordnung der Landesregierung erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen oder die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes trotz der Ausnahmeregelung nicht verhindert wird und keine andere zufriedenstellende Lösung besteht. Der Entwurf nennt weiters Quoten, Monitoring, zulässige Fang- oder Tötungsmittel, zeitliche und örtliche Umstände sowie Kontrollen als Inhalte solcher Ausnahmeregelungen.

Besonders kritisch ist § 49a Abs. 5 des Entwurfs, wonach eine Regelung im Jagdgesetz für als Wild genannte Arten einer allfälligen anderslautenden Regelung im Steiermärkischen Naturschutzgesetz vorgehen soll. Damit wird nicht nur eine verwaltungstechnische Zuständigkeit verschoben. Vielmehr soll ein Vorrang jagdrechtlicher Regelungen gegenüber dem Naturschutzrecht normiert werden. Dies widerspricht dem Grundanliegen eines eigenständigen, fachlich geleiteten Artenschutzes. Der Schutz von FFH-Arten darf nicht davon abhängen, ob eine Art zugleich als Wild definiert wird.

Auch die vorgesehene Änderung des § 58 Jagdgesetz zeigt, dass die Novelle nicht bloß eine formale Systembereinigung darstellt. Nach dem Entwurf soll die Verwendung von Nachtzielgeräten bei der Entnahme von Wölfen zulässig sein, sofern nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes eine Ausnahme für die Entnahme erteilt wurde. Damit werden konkrete Erleichterungen für Wolfsentnahmen vorbereitet. Eine solche Regelung darf keinesfalls zu einer faktischen Normalisierung oder Erleichterung von Abschüssen führen.

Ebenfalls bedeutsam ist die geplante Übergangsbestimmung des § 82j Jagdgesetz. Danach sollen bestehende Verordnungen über Ausnahmen betreffend Nebel- und Rabenkrähen, Fischotter und Wölfe künftig als Verordnungen nach dem Jagdgesetz gelten. Auch dies zeigt, dass die vorliegende Änderung der Artenschutzverordnung Teil eines umfassenderen Regelungspakets ist, mit dem bisher naturschutzrechtlich geprägte Schutz- und Ausnahmefragen in das Jagdrecht übergeleitet werden sollen.

Der Naturschutzbund Steiermark hält daher fest: Die Artenschutzverordnungs-Novelle, die Systematik des § 17 StNSchG 2017 und die parallel vorgeschlagene Jagdgesetznovelle sind gemeinsam zu betrachten. In ihrer Zusammenschau bewirken sie eine deutliche Verschiebung vom eigenständigen Naturschutz hin zu jagdlichem Nutzungs-, Konflikt- und Entnahmemanagement. Diese Verschiebung ist fachlich und rechtlich problematisch, wenn nicht gleichzeitig sichergestellt wird, dass die unionsrechtlichen Artenschutzpflichten, die Erhaltung der Populationen und die naturschutzfachliche Kontrolle uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Die jagdrechtliche Schonung ersetzt nicht automatisch ein gleichwertiges naturschutzfachliches Schutzregime. Gerade bei einer FFH-Anhang-V-Art muss klar geregelt sein, wie der Erhaltungszustand festgestellt wird, auf welcher räumlichen Ebene er beurteilt wird, welche Daten herangezogen werden, welche gelinderen Mittel vorrangig anzuwenden sind und wie Entnahmen dokumentiert, überprüft und in ihren Auswirkungen bewertet werden.

Auch § 17 Abs. 4 StNSchG 2017 zeigt, dass Anhang-V-Arten nicht schutzlos gestellt werden dürfen. Die Landesregierung hat, sofern dies aufgrund der Überwachung des Erhaltungszustandes der Tierarten des Anhangs V lit. a der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für Entnahme und Nutzung dieser Arten durch Verordnung vorzuschreiben und deren Auswirkungen zu beurteilen. Daraus folgt zumindest, dass vor einer ersatzlosen Streichung aus der Artenschutzverordnung nachvollziehbar darzulegen ist, wie die unionsrechtlichen Anforderungen für eine Anhang-V-Art künftig erfüllt werden.

Der Wolf bleibt auch nach der unionsrechtlichen Herabstufung eine Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die Überführung von Anhang IV in Anhang V bedeutet keinen Wegfall der Verantwortung für die Erhaltung der Art, keine Freigabe zur regulären Bejagung und keine Entbindung des Landes von Monitoring-, Bewertungs- und Schutzpflichten.

Der Wolf ist zudem ein wesentlicher Bestandteil heimischer Ökosysteme. Als großer Beutegreifer erfüllt er wichtige ökologische Funktionen und ist Teil natürlicher

Regulationsprozesse. Seine Rückkehr ist nicht nur eine Frage einzelner Tierindividuen, sondern auch Ausdruck der Wiederherstellung natürlicher ökologischer Zusammenhänge. Der Umgang mit dem Wolf darf daher nicht vorrangig konflikt- oder nutzungsorientiert erfolgen, sondern muss auf wissenschaftlicher Grundlage, unter Wahrung des europäischen Artenschutzes und unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation erfolgen.

Der Naturschutzbund Steiermark verkennt nicht, dass es im Zusammenhang mit Weidetierhaltung, Almwirtschaft und Nutztieren reale Konflikte geben kann. Diese Konflikte müssen ernst genommen werden. Ihre Lösung liegt jedoch nicht in einer bloßen Schwächung des naturschutzrechtlichen Schutzes und auch nicht in Abschüssen als primärem Konfliktlösungsinstrument, sondern in einem fachlich fundierten Wolfsmanagement. Dieses muss vorrangig auf Prävention, Herdenschutz, Beratung, Entschädigung, unabhängige Rissbegutachtung, genetische Dokumentation, transparentes Monitoring und umfassende sachliche Informationsarbeit setzen. Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Anpassungen in der Bewirtschaftungsweise sind dabei von zentraler Bedeutung.

Aus Sicht des Naturschutzbundes Steiermark ist daher vor oder spätestens gleichzeitig mit der Streichung des Wolfes aus Anhang C sicherzustellen, dass folgende Mindestanforderungen verbindlich geregelt werden:

1. Der Wolf darf nicht ersatzlos aus dem naturschutzrechtlichen Schutzsystem fallen. Für den nunmehrigen Anhang-V-Status ist nachvollziehbar darzulegen, wie die unionsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.
2. Es ist zu prüfen und offenzulegen, ob und welche Maßnahmen nach § 17 Abs. 4 StNSchG 2017 aufgrund der Überwachung des Erhaltungszustandes erforderlich sind.
3. Das Erreichen und Gewährleisten des günstigen Erhaltungszustandes ist Voraussetzung jeder Entnahmeregelung. Die Beurteilungsgrundlagen müssen nachvollziehbar, aktuell und überprüfbar sein.
4. Jede Entnahme muss individuell, fachlich begründet und dokumentiert sein. Pauschale Abschussmöglichkeiten, Abschussquoten ohne aktuelle fachliche Grundlage oder eine reguläre Bejagung sind abzulehnen.
5. Gelindere Mittel, insbesondere Herdenschutz, Prävention, Beratung und Entschädigungssysteme, müssen nachweislich und verbindlich Vorrang vor Entnahmen haben.
6. Monitoring, genetische Nachweise, Rissbegutachtung, Entscheidungsgrundlagen und tatsächlich erfolgte Entnahmen müssen transparent dokumentiert und öffentlich nachvollziehbar kommuniziert werden.

7. Die Naturschutzbehörde und unabhängige naturschutzfachliche Expertise müssen weiterhin verbindlich eingebunden bleiben. Eine ausschließliche Verschiebung in jagdrechtliche Zuständigkeiten wird dem Schutzstatus einer FFH-Art mit hohem Konfliktpotential nicht gerecht.
8. Der vorgesehene Vorrang jagdrechtlicher Regelungen gegenüber allfälligen naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist zurückzunehmen oder zumindest so klarzustellen, dass unionsrechtliche Artenschutzpflichten, naturschutzfachliche Prüfungen und die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes nicht geschwächt werden.
9. Die Zulassung von Nachtzielgeräten für Wolfsentnahmen ist besonders restriktiv zu behandeln und darf keinesfalls zu einer faktischen Erleichterung oder Normalisierung von Wolfsabschüssen führen.
10. Bestehende Ausnahmereordnungen dürfen nicht bloß formal in das Jagdrecht übergeleitet werden. Vielmehr ist jede bestehende und künftige Entnahmeregelung fachlich neu zu prüfen, transparent zu begründen und an den Anforderungen des Anhang-V-Status, des günstigen Erhaltungszustandes und des Vorrangs gelinderer Mittel zu messen.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Änderung der Artenschutzverordnung ist nicht isoliert zu beurteilen. Im Zusammenspiel mit § 17 StNSchG 2017 und der parallel vorgeschlagenen Novelle des Steiermärkischen Jagdgesetzes bewirkt die Streichung des Wolfes aus Anhang C eine tatsächliche Verschiebung aus dem naturschutzrechtlichen Verbotssystem in ein jagdrechtliches Management- und Entnahmesystem. Diese Verschiebung darf nicht als bloße formale Anpassung behandelt werden. Die Herabstufung des Wolfes von Anhang IV auf Anhang V der FFH-Richtlinie erlaubt eine Anpassung des Schutzregimes, rechtfertigt aber keine Schutzlücke und keinen Vorrang jagdlicher Entnahmelogik vor eigenständigem Naturschutz.

Der Naturschutzbund Steiermark spricht sich daher gegen die ersatzlose Streichung des Wolfes aus Anhang C der Artenschutzverordnung aus und ersucht um entsprechende Überarbeitung des Entwurfs. Eine Streichung kann nur dann fachlich und rechtlich vertretbar sein, wenn gleichzeitig nachvollziehbar und verbindlich geregelt wird, wie Monitoring, Erhaltungszustand, Vorrang gelinderer Mittel, Entnahmevoraussetzungen, naturschutzfachliche Kontrolle und Auswirkungen auf die Population geprüft, dokumentiert und öffentlich nachvollziehbar gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Romana Ull
Naturschutzbund Steiermark